



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 41/2015

25. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Institutes für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik (IWW) der Fakultät für Seite 1976
Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 18. September 2015

**Ordnung des
Institutes für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik (IWW)
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. September 2015**

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Institutes
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Vorbemerkung: Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten im Folgenden gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form führen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik (IWW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung für Forschung, Lehre und Dienstleistung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.

(2) Das IWW umfasst die Professuren

1. Verbundwerkstoffe,
2. Werkstoffwissenschaft,
3. Werkstoff- und Oberflächentechnik.

Zum IWW gehören weiterhin alle den Professuren zugeordneten Versuchsfelder und Labore und die entsprechende gerätetechnische Ausstattung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut unterstützt innerhalb der Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten Verbundwerkstoffe, Werkstoffwissenschaft sowie Werkstoff- und Oberflächentechnik.

(2) Aufgabe des IWW ist vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Das IWW organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen den beteiligten Professuren des IWW und weiteren Professuren der Technischen Universität Chemnitz.

(4) Das IWW organisiert die arbeitsteilige Nutzung der ihm zugewiesenen Räume für Mitarbeiter sowie für experimentelle Arbeiten in den Versuchsfeldern und Laboren. Es organisiert weiterhin die arbeitsteilige Nutzung der gerätetechnischen Ausstattung.

(5) Das IWW unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge und bietet entsprechende Lehrveranstaltungen und Module an. Es beteiligt sich an der Weiterentwicklung bestehender und an der Entwicklung neuer Bachelor- oder Masterstudiengänge unter umfassender Nutzung der Kompetenzen der Mitglieder des Institutes.

(6) Das Institut unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und der Studienberatung.

(7) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das IWW nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Institutes

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber der Professuren des Institutes (§ 1 Abs. 2),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG,
3. sonstige Personen, denen durch Beschluss des Vorstandes die mitgliedschaftlichen Rechte eingeräumt wurden.

(2) Angehörige des IWW sind durch Beschluss des Vorstandes dem IWW zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.

(4) Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Vorstand

- (1) Das IWW wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren gemäß § 1 Abs. 2 besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IWW von grundsätzlicher Bedeutung, sofern durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder weitere die Institutsordnung betreffende Ordnungen der Technischen Universität Chemnitz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten Aufgaben thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiter
 1. die Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
 2. die Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 3. die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Unterbreitung eines Vorschlages für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 4. der Vorschlag an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung,
 5. der Vorschlag an den Fakultätsrat zum Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des IWW,
 6. die Planung und Durchführung des Lehrangebotes des IWW,
 7. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IWW zugewiesen werden sollen,
 8. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IWW zugewiesen sind,
 9. die Entscheidung über die Verwendung der dem IWW zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IWW zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumnis einer höherrangigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Er kann durch einstimmigen Beschluss zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Angehörige des Institutes und Studierende sowie interne und externe Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Wochen einberufen wird.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Arbeit des Vorstandes gelten im Übrigen die Bestimmungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau entsprechend.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden gemäß § 89 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG und § 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes vom Dekan der Fakultät für Maschinenbau auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist zu vermeiden.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IWW nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Zudem ist es Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, als Sprecher des Institutes dessen Interessen im Fakultätsrat sowie gegenüber dem Dekan, dem Kanzler und dem Rektor zu vertreten. Im Falle der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand umgehend zu unterrichten.

(4) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor kann in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung unterbreiten.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 20. Juli 2015 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2015.

Chemnitz, den 18. September 2015

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr. Lothar Kroll